



# Märkte, Messen, Ausstellungen

Merkblatt Standortpolitik



Industrie- und Handelskammer  
Aschaffenburg

## Merkblatt



# Märkte, Messen, Ausstellungen

## Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten

### Märkte mit Marktprivilegien:

Spezial- und Jahrmärkte sind von einer Behörde festgesetzte Veranstaltungen (im Sinne von Titel IV der Gewerbeordnung). Die Festsetzung wird durch einen Bescheid erteilt und ist mit „Marktprivilegien“ wie etwa Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz, vom Ladenschlussgesetz und von bestimmten Vorschriften der Gewerbeordnung verbunden. Das bedeutet, dass eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist. Es wird dennoch empfohlen, eine Reisegewerbekarte mitzuführen, da ein Anbieter oft gar nicht weiß, ob er sich auf einer „privilegierten“ – also nach den gewerberechtlichen Vorschriften festgesetzten – Marktveranstaltung befindet oder nicht.

### Privatmärkte ohne Marktprivilegien:

Gewerbetreibende, die dagegen auf nicht festgesetzten Privatmärkten als Anbieter tätig werden, bedürfen unter Beachtung der allgemein geltenden Vorschriften auf jeden Fall einer Reisegewerbekarte. Außerdem unterliegen diese Unternehmer den Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes.

### Festsetzungsvoraussetzungen:

Märkte werden aber nur festgesetzt, wenn sie die in der Gewerbeordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Diese sind unterschiedlich je nach Art des Marktes. Sowohl auf Spezial- als auch auf Jahrmärkten muss eine „Vielzahl von Anbietern“ vertreten sein; außerdem dürfen diese Märkte weder ganz noch teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden. Gleichartige Unternehmen dürfen als Teilnehmer ohne sachlich gerechtfertigten Grund nicht ausgeschlossen werden. (Diskriminierungsverbot). Die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist nur bei Spezialmärkten erlaubt.

### IHK als Gutachter:

Die Industrie- und Handelskammer gibt gegenüber den jeweils zuständigen Behörden eine Stellungnahme zu dem Festsetzungsantrag ab.

### Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung:

- (regelmäßig) mindestens zwölf gewerbliche Anbieter,
- Teilnahme privater Anbieter möglich; diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl,
- Feilbieten (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen, kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung) nur bestimmter Waren, z. B. Töpferwaren, Briefmarken, Mineralien, Spielzeug, Weihnachtsartikel,
- zeitliche Mindestabstände der Märkte je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je Ortsteil: einen Monat bezogen auf den jeweiligen Typ des Spezialmarktes, z. B. „Briefmarkenbörse“.

### Jahrmarkt nach § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung:

- (regelmäßig) mindestens zwölf gewerbliche Anbieter,
- Teilnehmer privater Anbieter, diese zählen aber nicht bei der Berechnung der Teilnehmerzahl,
- Feilbieten (d. h. Verkauf von Waren zum sofortigen Mitnehmen, kein Verkauf nach Muster und keine bloße Werbung) von Waren aller Art; jedoch kann der Veranstalter in seinen Teilnahmebedingungen bestimmte Warenarten ausschließen und festlegen, welche Waren angeboten werden dürfen,
- zeitliche Mindestabstände der Märkte je Gemeinde oder in größeren Gemeinden nach der verwaltungsmäßigen Abgrenzung in der betreffenden Gemeinde je Ortsteil: ein Monat (seit Februar 1991), vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.02.1991 – BVerwG I C 4.89.
- Teilnahme von Schaustellerunternehmen ist zulässig; sie zählen bei der Berechnung der Anbieterzahl zwar mit, jedoch muss die Zahl der Warenanbieter ganz klar überwiegen.

### Leistungsschauen und Jahrmärkte:

Sogenannte Leistungs- oder Gewerbeschauen örtlicher Gewerbetreibender sind vom Typ her als Jahrmärkte einzustufen.

### Antragsteller:

Die Festsetzung von Märkten erfolgt nur auf Antrag. Veranstalter kann nur eine natürliche oder juristische Person sein (wie z. B. GmbH oder eingetragener Verein e. V.; nicht dagegen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts).

Veranstalter ist diejenige natürliche oder juristische Person, welche Rechte und Pflichten erwirbt, so z. B. mit den Anbietern Verträge für die Überlassung von Standflächen abschließt.

### Zuständige Behörde:

Die Festsetzung erfolgt ab 1. Juli 2010 durch die örtliche Gemeinde bzw. Stadt.

### Antragsunterlagen:

Anträge auf Festsetzung müssen folgende Mindestinformationen (jeweils in dreifacher Ausfertigung) enthalten:

- Angaben über die zugelassenen Waren,
- voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmer (vorläufiges Teilnehmerverzeichnis) getrennt nach gewerblichen und privaten Anbietern mit kompletter Adresse und dem Warensortiment,
- Teilnahmebestimmungen,
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Veranstalter und die mit der Veranstaltung beauftragten Personen,
- Lagepläne, soweit sachlich erforderlich.

### Antragsfristen:

Gesetzlich nicht festgelegt. Rechtzeitige Antragstellung ist dringend anzuraten; spätestens vier Wochen vor dem Termin der Veranstaltung. Es könnte sonst vorkommen, dass ein anderer Veranstalter den vorgesehenen Zeitraum schon „blockiert“ hat, in dem der Markt stattfinden soll.

### Festsetzung nicht möglich:

- bei unvollständigen Anträgen, z. B. wenn Teilnehmerverzeichnis nicht mindestens zwölf gewerbliche Anbieter enthält,
- wenn die Teilnahme an der Marktveranstaltung nur Mitgliedern einer bestimmten Gruppierung (etwa einem örtlichen Gewerbeverein) gestattet ist.

### Ansprechpartner:

Sabine Heißwolf

Tel.: 06021 880-147

Fax: 06021 880-22147

E-Mail: [heisswolf@aschaffenburg.ihk.de](mailto:heisswolf@aschaffenburg.ihk.de)

Stand: Mai 2020

*Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.*